

**Kantonale Volksinitiative
«Keine Werbung für alkoholische Getränke
auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen
im Kanton Zürich»**

(vom 12. Juli 2012)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 29. Juni 2012 in erster und am 11. Juli 2012 in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «Keine Werbung für alkoholische Getränke auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen im Kanton Zürich» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Urs Ambauen, Volketswil (Kindhausen); Andreas Breitenmoser, Erlenbach; Lucas Gross, Zürich; Daniel Isenring, Zürich; Bruno Kurth, Dübendorf; Esther Maurer, Zürich; Crista Weisshaupt, Mönchaltorf.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 17. August 2012.

Direktion der Justiz und des Innern
Graf

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «Keine Werbung für alkoholische Getränke auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen im Kanton Zürich»

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen, gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR), in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Der Kanton Zürich revidiert seine Gesetzgebung, insbesondere das Gesundheitsgesetz so, dass die Werbung für alkoholische Getränke auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen im Kanton Zürich verboten wird.